

Amtsgericht Kiel



Amtsgericht Kiel, Deliusstraße 22, 24114 Kiel

Rechtsanwälte
STEINMEIER Rechtsanwälte Partnerschaft
mbB
Palaisplatz 3
01097 Dresden

Eingegangen			
STEINMEIER			
Rechtsanwälte			
01. März 2023			
Büro Dresden			
DaP	SA	B	DD
Sek			
B			z.A.

für Rückfragen:
Telefon: 0431 604-2335
Telefax: 0431 604-2803

Ihr Zeichen
2-33/22-4

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
108 C 46/22

Datum
01.03.2023

Breyer, P. ./ Meta Platforms Ireland Limited (vormals Facebook Ireland Ltd.)
wg. Unterlassung der "Chatkontrolle"

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 28.02.2023 und eine Abschrift des Beschlusses vom 28.02.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Ünal, Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:
Deliusstraße 22
24114 Kiel

Telefon: 0431 604-0
Telefax: 0431 604-2850
ACHTUNG: Postfach gekündigt!
Internet: <https://schleswig-holstein.de/agkiel>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

108 C 46/22



Amtsgericht Kiel

Beschluss



In Sachen

Breyer, P. ./ Meta Platforms Ireland Limited (vormals Facebook Ireland Ltd.)
wg. Unterlassung der "Chatkontrolle"

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter Klaus am 28.02.2023 beschlossen:

1. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Das Amtsgericht Kiel erklärt sich für sachlich unzuständig.
3. Der Rechtsstreit wird auf Antrag der Prozessbevollmächtigten an das Landgericht Kiel verwiesen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 281 Abs. 1 ZPO. Das angegangene Gericht ist sachlich unzuständig. Auf Antrag der Prozessbevollmächtigten des Klägers hat sich das angegangene Gericht für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Gericht zu verweisen.

Die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte ergibt sich aus § 71 Abs. 1 i.V.m. § 23 GVG. Gemäß § 71 Abs. 1 GVG gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, vor die Zivilkammern der Landgerichte. Welche Rechtsstreitigkeiten den Amtsgerichten zugewiesen sind, ergibt sich aus § 23 GVG. Nach dieser Vorschrift sind insbesondere Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5000,00 € übersteigt, den Amtsgerichten zugewiesen. Der Streitwert des vorliegenden Rechts-

streits ist jedoch mit 10.000,00 € zu beziffern. Der Gebührenstreitwert ist gemäß § 3 ZPO vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Das Gericht hierfür das mit der Klage verfolgte (wirtschaftliche) Interesse zu ermitteln. Der Kläger macht mit seiner Klage einen Unterlassungsanspruch wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und damit einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch geltend. In solchen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Streitwert gemäß § 48 Abs. 2 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei der Bestimmung des Wertes nicht vermögensrechtlicher Streitigkeiten regelmäßig in Anlehnung an § 23 Abs. 3 S. 2 RVG von einem Wert in Höhe von 5.000,00 € ausgegangen werden kann. Dieser Wert stellt jedoch lediglich einen Ausgangspunkt dar. Er ist je nach den Umständen des Einzelfalls zu ermäßigen oder zu erhöhen (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 05.12.2018, 5 U 58/18). Der Wert der vorliegenden Streitigkeit ist mit 10.000,00 € zu bewerten. Insoweit ist insbesondere der zwischen den Parteien unstrittige Umstand werterhöhend zu berücksichtigen, dass der Kläger den von ihm bei der Beklagten unterhaltenen Account sowohl privat als auch beruflich nutzt und bezogen auf beide Nutzungsarten unterschiedliche Interessen verfolgt. Schließlich spricht auch der Umfang der Sache dafür, den Gebührenstreitwert höher als den Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Klaus
Richter

Beglaubigt
Kiel, 01.03.2023

Ünal
Justizangestellte